Das Sachseler Jahrzeitbuchblatt

Autor(en): **Meyer, Bruno**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse**

Band (Jahr): **19 (1939)**

Heft 4

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-73895

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Miszellen — Mélanges.

Das Sachseler Jahrzeitbuchblatt.

(Ergänzungen zum Beitrage von Caspar Diethelm.)

Jedes Zeugnis, das irgendwie mit der Entstehung der Eidgenossenschaft zusammenhängen könnte, steht überall im Lande herum im Brennpunkte des Interesses. Nachdem man durch den Rundspruch und durch einen Artikel in einer Lehrerzeitschrift [1] bereits über den Fund eines Jahrzeitbuchblattes und dessen Nachweis der Tatsächlichkeit des Bauern aus dem Melchi und der Datierung der Befreiungserzählung auf 1291 aufgeklärt war, ist nun auch die Bekanntgabe in der Fachzeitschrift erfolgt.

Es handelt sich dabei um ein Pergamentblatt in der Größe 29/20 cm, das auf beiden Seiten Jahrzeitbucheinträge enthält. Aus den Löchern der ehemaligen Heftung, dem alten Rücken und Rand läßt sich erschließen, daß es der untere Teil eines Jahrzeitbuchblattes sein muß, das 28 cm in der Breite maß. Das Blatt ist heute in der Höhe unvollständig, doch läßt sich aus den Sonntagsbuchstaben der Jahrzeitbucheinträge errechnen, daß eine Seite des Buches drei Tageseinträge besaß. Das große Heftloch dürfte deshalb in der Mitte gewesen sein und die Höhe des ganzen Buches läßt sich dann mit ungefähr 29—30 cm angeben.

Alle Einträge dieses Blattrestes sind von einer Hand um die Mitte des 15. Jahrhunderts geschrieben. Der Tageseintrag besteht aus dem Sonntagsbuchstaben, einem leeren Platze für Heiligen- und Festnamen und den Jahrzeiten. Glücklicherweise ist auch ein solcher besonderer Gedenktag unter den erhaltenen Einträgen, nämlich Juliane virginis, so daß sich die Tage genau bestimmen lassen. Das Jahrzeitbuchblatt enthält also die Einträge vom 14.—19. Februar. Es fehlt irgendeine monatsweise Tageszählung, sei es nach dem römischen Kalender oder bereits fort-

[1] Die neue Schulpraxis, 1936, S. 93 f. u. Radiovortrag vom 28. Dez. 1936.

laufend. Dagegen ist beim 15. und 19. Februar mit roter Tinte eine falsche goldene Zahl vorangeschrieben, die nicht mit dem Kalender übereinstimmt. Mit roter Tinte ist außerdem der Heiligenname des 16. Februar geziert worden.

Der Fundort dieses Blattes bedeutet nichts Außergewöhnliches. In jedem größeren Archive finden sich abgelöste Pergamentstücke, die entweder roh als Hefteinbände verwendet worden sind oder sich dann genau an der nämlichen Stelle finden, wie dieses Jahrzeitbuchblatt, nämlich unter dem Vorsatzblatt. Sie dienten dort dem Ausebnen der durch den Buchdeckel durchgezogenen Bundschnüre. Von einem absichtlichen Beifügen dieses Blattes zum Weißen Buche, wie Diethelm annimmt, kann also bis zum Beweise des Gegenteiles keine Rede sein. Es ist dazu auch zu bemerken, daß auf dem Blatte rein nichts auf eine besondere Hervorhebung des Eintrages der Wenigshusen hindeutet. Das Blatt trägt drei verschiedene alte Merkzeichen aus der Zeit, als es noch im Jahrzeitbuche zu finden war, ein ganz großes beim Eintrage des 18. Februar (G) und zwei kleine Kreuze bei den Einträgen des 17. und 15. Februar (D). Es ist außerdem falsch, der kleinen und kurzen Chronik über die Entstehung der Eidgenossenschaft, die sich im Weißen Buche befindet, allzuviel Gewicht beizumessen, das sie nämlich erst in der Zeit nach 1856 und vor allem in der Gegenwart gewonnen hat. Das Weiße Buch ist ein Bündnisbuch der Obwaldner Kanzlei, wie es alle andern Kanzleien ebenfalls besaßen, und wichtig waren darin die alten Bündnisse und Verträge. Lediglich als kleine, eigentlich nicht hingehörende Zutat hat der Schreiber auf hinteren leeren Seiten die kurze vaterländische Geschichte eingetragen.

Es bleibt uns noch eine genauere Betrachtung des Inhaltes der Eintragungen. Wie schon bemerkt, sind sie alle von der gleichen Hand geschrieben. Da aber jeder Tag mehrere Eintragungen besitzt, kann es sich also nur um eine Abschrift eines älteren Buches handeln und das Alter der einzelnen Jahrzeiten ist nur aus den Namen oder dem Stile des Eintrages zu ermitteln. Die ältesten Jahrzeiten sind sicher die, bei denen nur der Name des Stifters angegeben ist. Zu dieser Datierung nach dem Stile stimmt auch, daß sich darunter die Namen Rudolfs von Habsburg,

Abt Rudolfs von Engelberg, Peters von Isenboldingen und Arnolds von Kerns befinden. Sie gehören wohl noch dem 13. Jahrhundert an. Dann folgen im Alter die Eintragungen, die bis auf Eigennamen und Flurnamen in lateinischer Sprache abgefaßt sind (also alle mit «de agro, de prato, de area»). Bei den späteren Eintragungen wechselt die deutsche Sprache mit der lateinischen ab und die jüngsten sind überhaupt völlig deutscher Sprache.

Wenn wir nun die fragliche Eintragung der Stiftung Heinrichs von Wenigshusen daraufhin ansehen, dann bemerken wir, daß sie zu denen gehört, die in gemischter, lateinischer und deutscher Sprache abgefaßt sind. Sie kann daher nicht aus dem 13. Jahrhundert stammen und ebenfalls nicht aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts, sondern dürfte erst von der Mitte des 14. Jahrhunderts an möglich sein. (Man vergleiche dazu den gleich gemischten Eintrag von Katherina Seili am 17. Februar und den jüngeren von Heinrich und Ulrich Medder am 18. Februar.) Bei jedem Versuch der Datierung einer Jahrzeitbucheintragung nur durch bekannte Vor- und Familiennamen ist ja zu beachten, daß sich auch die Vornamen immer wieder vererben und eine eindeutige Zuschreibung nur dann möglich ist, wenn dieses Familienglied etwas Außergewöhnliches als Zutat hat oder die Urkunde der Jahrzeitstiftung selbst erhalten geblieben ist.

Es ist also unwahrscheinlich, daß der Heinrich von Wenigshusen des Jahrzeitbuches mit dem Heinrich von Wenishusen der Urkunde vom 7. März 1304 übereinstimmt. Es handelt sich wohl um einen späteren Heinrich dieses Geschlechtes. Trotzdem sei aber der Folgerungen wegen noch ein Blick auf die Beweisführung von Diethelm geworfen. Es handelt sich vor allem noch um die Auslegung des Satzabschnittes «uf den Acher, da der stadel uf stat im Melchi, das do Arnoltz von Wenigshusen was». Diethelm schließt daraus, daß Heinrich von Wenigshusen Besitzer des ganzen Melchi gewesen sei. In diesem Falle wäre aber doch diese ganz umständliche Beschreibung des belasteten Gutes unnötig gewesen und der Schreiber hätte nur geschrieben «uf den Acher im Melchi». Es ist gerade aus dieser genauen Fassung zu erschließen, daß es im Melchi verschiedene Äcker gab und der eine dadurch hervortrat, daß er einen Stadel trug und Arnold von Wenigshusen

gehört hatte [2]. Der Bauer aus dem Melchi muß also kein Wenigshusen gewesen sein, weil es im Melchi noch andere Bauern gab und es könnte zum mindesten nicht der Wenigshusen des Jahrzeitbuchblattes in Frage kommen, da dieser zu späterer Zeit lebte.

Das vom Deckel des Weißen Buches abgelöste Pergamentblatt soll aber nicht nur ein Beweis sein für die Wirklichkeit des Bauern aus dem Melchi und dessen Familienzugehörigkeit, sondern auch noch die Datierung der Befreiungserzählung auf 1291 sichern. Es wird da besonders der Zusammenhang mit einem Mitzeugen der Urkunde vom 7. März 1304, der sich Landenberg der Wirt nennt, hervorgehoben. Diethelm nimmt als fraglos an, daß ein Ritter von Landenberg in Sarnen keinen «bürgerlichen» Vertreter neben sich geduldet hätte. Es ist aber doch zu dieser Zeit im Mittelland und in der Innerschweiz so, daß gerade da, wo ein solches Geschlecht, seien es nun Landenberger oder Hünenberger, am meisten Besitz hatte, Ammänner und Hörige gleichen Namens vorkommen. Daß aber ein Wirt zwölf Jahre nach der Vertreibung der Vögte mit dem Namen eines mit Schimpf und Schande aus dem Lande gejagten Herrn sein Gewerbe getrieben haben könnte, ist doch wohl kaum anzunehmen. Dieser Wirt Landenberg spricht gerade gegen eine Ansetzung der Befreiung auf 1291 und für einen früheren oder späteren Zeitpunkt.

Von allen Schlußfolgerungen, die Diethelm aus dem Jahrzeitbuchblatt gezogen hat, bleibt bei der hilfswissenschaftlichen Kritik nichts bestehen. Wir erfahren aus diesem Funde nur das eine, daß um die Mitte des 15. Jahrhunderts in Sachseln ein altes Jahrzeitbuch in ein neues Buch von ungefähr 28/30 cm Größe abgeschrieben wurde. Diese neue Abschrift war aber nicht sehr lange im Gebrauche und wurde dann als Buchbindermaterial verwendet. Sachlich ergibt sich daraus nur, daß das Geschlecht der Wenigshusen neben anderen Bauern im 14. Jahrhundert im Melchi Besitz hatte.

Bruno Meyer.

---

[2] Diethelm stützt sich vor allem auf das Pronomen «das», das sich nur auf das Melchi beziehen könne. Dieses «das» bezieht sich aber auf Acker und Stadel zusammen, die beide Arnold gehörten, und ist sprachlich vollkommen richtig.